REGIERUNGSKOMMISSION

Deutscher Corporate Governance Kodex

Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex - Geschäftsordnung -

1	Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex		. 2
	1.1	Aufgaben und Zielsetzung	. 2
	1.2	Zusammensetzung	. 2
	1.3	Mitglieder	. 2
2	Kolle	gialorgan3	
3	Arbei	peitsweise / Verfahren	
	3.1	Vorbereitung der Beschlüsse	. 3
	3.2	Sitzungen und Beschlussfassung	. 3
	3.3	Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen	. 4
	3.4	Ergebnisse der Beratungen und Durchführung der Beschlüsse	. 4
4	Kostenerstattung		. 4
5	Geschäftsstelle		4

Geschäftsordnung Seite 2 / 5

1 Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

1.1 Aufgaben und Zielsetzung

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex ("Regierungskommission") entwickelt und aktualisiert im Rahmen der Selbstregulierung der deutschen Wirtschaft den Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex"). Der Kodex verdeutlicht die gesetzlichen Regeln der Unternehmensführung in Deutschland und spricht darüber hinaus Empfehlungen und Anregungen aus.

Vorstand und Aufsichtsrat kapitalmarktorientierter Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, jährlich zu erklären, inwieweit den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Bewertung von Abweichungen wird dem Kapitalmarkt überlassen.

Die Regierungskommission erfüllt ihre Aufgaben unabhängig von der Bundesregierung, vom Deutschen Aktieninstitut und von den Unternehmen und Institutionen seiner Mitglieder.

Sie gibt sich nachfolgende Geschäftsordnung. Diese regelt die innere Ordnung der Regierungskommission, an die das Bundesministerium der Justiz nicht gebunden ist.

1.2 Zusammensetzung

Die Regierungskommission soll sich aus Mitgliedern von Vorständen und Aufsichtsräten kapitalmarktorientierter Unternehmen und deren Stakeholdern zusammensetzen. Daher sollen in der Kommission u.a. auch Vertreter der Anleger (institutionelle Investoren und Privatanleger), Vertreter der Wissenschaft (v.a. Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften), Vertreter eines Gewerkschaftsbundes und der Wirtschaftsprüfer repräsentiert sein.

Die Zahl der Kommissionsmitglieder soll mindestens 10, höchstens 15 betragen. Dabei sollen die Vertreter der Unternehmen in der Mehrheit sein. Die Mitglieder der Regierungskommission werden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Regierungskommission ("Vorsitzender") und im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt vom Bundesministerium der Justiz berufen und abberufen. Ein Mitglied kann nach vorheriger Information der/s Vorsitzenden jederzeit gegenüber dem Bundesministerium der Justiz sein Ausscheiden erklären.

Der Vorsitzende wird vom Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt berufen.

Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder soll drei Jahre ab dem Tag der Berufung betragen. Bis zu drei Wiederbestellungen sollen möglich sein.

1.3 Mitglieder

Die Mitgliedschaft in der Regierungskommission ist ein persönliches Ehrenamt, eine Vertretung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten, die es persönlich wahrzunehmen hat.

Die Beratungen und nicht-öffentlichen Beschlüsse der Regierungskommission sind grundsätzlich vertraulich, es sei denn, es wird anderes beschlossen oder ist aus anderen Gründen offensichtlich nicht

Geschäftsordnung Seite 3 / 5

der Fall. Dementsprechend sind die Mitglieder verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ende der Amtszeit des Mitglieds.

2 Kollegialorgan

Für die Regierungskommission gilt das Kollegialprinzip, also die Gleichheit der Mitglieder bei der Mitwirkung an allen Entscheidungen. Vorschläge für neue Mitglieder der Regierungskommission werden mit den Mitgliedern der Regierungskommission erörtert.

Der Vorsitzende vertritt die Regierungskommission nach außen und koordiniert die Arbeit nach innen. Er kann einzelne Mitglieder der Regierungskommission zur Vertretung im Einzelfall beauftragen. Schriftliche Stellungnahmen gegenüber öffentlichen Stellen (Bundestag, Bundesregierung, usw.) stimmt der Vorsitzende, außer in Eilfällen, mit dem Plenum ab.

Die Regierungskommission kann Arbeitsgruppen zur Behandlung spezieller Fragen bilden. Jede Arbeitsgruppe hat mindestens drei Mitglieder aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Plenum berufen. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen können in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Regierungskommission externe Experten zu den Arbeitsgruppen hinzuziehen. Mitglieder der Regierungskommission, die einer Arbeitsgruppe nicht angehören, können an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teilnehmen.

Die Arbeitsgruppen erarbeiten im Rahmen ihres Auftrags Stellungnahmen und Vorschläge an das Plenum.

3 Arbeitsweise / Verfahren

3.1 Vorbereitung der Beschlüsse

Die Sitzungen und Beschlüsse der Regierungskommission werden durch den Vorsitzenden und die Geschäftsstelle vorbereitet.

Vorschläge aus Arbeitsgruppen an das Plenum sollen in der Regel von der Geschäftsstelle juristisch begleitet sein.

Vor der Entscheidung der Regierungskommission zu Kodexänderungen oder –ergänzungen soll ein öffentliches Konsultationsverfahren durchgeführt werden.

3.2 Sitzungen und Beschlussfassung

Sitzungen der Regierungskommission werden vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen auf elektronischem Weg einberufen, bei Bedarf auch öfter. Die Einberufungsfrist kann in Einzelfällen, beispielsweise aufgrund von Eilbedürftigkeit, kürzer sein. Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied der Regierungskommission kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende die Regierungskommission einberuft; der Vorsitzende kann in einem solchen Fall statt einer Sitzung eine Telefonkonferenz organisieren. Der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen auch die elektronische Teilnahme an Präsenzsitzungen gestatten.

An den Sitzungen nehmen die Mitglieder und mindestens eine Vertretung der Geschäftsstelle zur Protokollführung teil. Eine Stellvertretung für verhinderte Mitglieder ist nicht möglich. Stimmbotschaften sind zulässig. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Gäste zu den Sitzungen einzuladen.

Geschäftsordnung Seite 4 / 5

Der Vorsitzende legt eine Tagesordnung für jede Sitzung fest. Diese wird in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin, die vorbereitenden Unterlagen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin elektronisch an die Mitglieder versandt.

Punkte, die von einem Mitglied zur Aufnahme in die Tagesordnung vorgeschlagen werden, sollen dem Vorsitzenden drei Wochen vor der Sitzung zugehen. Danach mitgeteilte Ergänzungen der Tagesordnung werden nur dann in der Sitzung behandelt, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Die Regierungskommission beschließt auf Vorschlag eines oder mehrerer ihrer Mitglieder. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder, dabei sind Stimmbotschaften verhinderter Mitglieder möglich und zählen für das Quorum zur Beschlussfähigkeit.

Grundsätzlich werden die Beschlüsse einvernehmlich gefasst. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, kann der Vorsitzende eine mehrheitliche Beschlussfassung anordnen. Bei Änderungen des Kodex ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden notwendig.

3.3 Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen

Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich oder fernmündlich sowie per Email unter Verwendung anerkannter Methoden zur Authentifizierung und zur Sicherung des Inhalts vor Kenntniserlangung durch unbefugte Dritte erfolgen. Der Vorsitzende entscheidet über das Wie und Ob der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Fehlende Rückäußerung innerhalb der gesetzten Frist gilt als Enthaltung.

3.4 Ergebnisse der Beratungen und Durchführung der Beschlüsse

Über jede Sitzung der Regierungskommission wird ein Protokoll zum Verlauf der Diskussion und über die Beschlussfassung angefertigt. Das Protokoll wird dem Plenum in einer der nächsten Sitzungen zur Genehmigung vorgelegt.

Die zuständige Vertretung der Geschäftsstelle sorgt, soweit erforderlich, für den Vollzug der Beschlüsse. Sie trifft die Maßnahmen für die amtliche Bekanntgabe im Bundesanzeiger und die Veröffentlichung der Beschlüsse der Regierungskommission.

4 Kostenerstattung

Eine Aufwandsentschädigung oder ein Honorar wird den Mitgliedern der Regierungskommission nicht gezahlt. Erforderliche Reisekosten für Flüge (Economy Class in Europa), Bahnfahrten (1. Klasse), Taxifahrten und ggf. erforderliche Übernachtungskosten werden von der Geschäftsstelle der Regierungskommission erstattet.

5 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Regierungskommission ist im Deutschen Aktieninstitut. Es stellt die organisatorische und personelle Infrastruktur für die Arbeit der Regierungskommission zur Verfügung und schließt Verträge für die Regierungskommission ab. Die Geschäftsführung des Deutschen Aktieninstituts benennt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Regierungskommission einen verantwortlichen Mitarbeiter, der für die Geschäftsstelle der Regierungskommission zuständig ist.

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie berichten an den Vorsitzenden und handeln unabhängig von Weisungen des Deutschen Aktieninstituts.

Geschäftsordnung Seite 5 / 5

Die Zuständigkeit der Geschäftsstelle umfasst unter anderem

• die Unterstützung des Vorsitzenden insbesondere bei der inhaltlichen Vorbereitung der Sitzungen,

- die Organisation und Durchführung der Plenarsitzungen sowie deren Protokollierung,
- die juristische Prüfung der Beschlussvorschläge,
- soweit erforderlich, den Vollzug der Beschlüsse,
- die Organisation und Durchführung der Konsultation der diskutierten Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex,
- die kontinuierliche inhaltliche Beobachtung nationaler wie internationaler Entwicklungen im Bereich der Corporate Governance
- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Regierungskommission sowie
- die Unterstützung des Vorsitzenden bei der externen Kommunikation, für die auch ein externer Berater hinzugezogen werden kann.